

07.07.09

In

Berichtigung

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz)

Auf Seite 2 lautet in Ziffer 2 der Buchstabe b wie folgt richtig:

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Maßstäbe für die Einstufung einer Änderung eines bereits zertifizierten Endgerätes als wesentlich oder unwesentlich und die Einzelheiten der Anzeige nach § 15a Absatz 3 Satz 4.“